

# **Beitragsordnung der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung in Fahrenkrug**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat).
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis einseitig vom Träger gekündigt werden.
- (4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Für Eingewöhnungszeiten mit geringem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich gem. § 31. Absatz 1 KiTaG.

## **§ 3**

### **Höhe der Beiträge**

- (1) Der Beitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr pro wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 Euro im Monat gem. § 31 Abs. 1 KiTaG.
- (2) Für ältere Kinder beläuft sich der Beitrag auf 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde im Monat gem. § 31 Abs. 1 KiTaG.

(3) Zusätzlich zu den Beiträgen werden Verpflegungskostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

#### § 4

##### **Besondere Ermäßigung der Beiträge**

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung unter der Angabe von Gründen möglich.

#### § 5

##### **Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Benutzungsordnung.

#### § 6

##### **Schuldner**


Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

\*

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung wurde

1. von der Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen beschlossen am 13.06.2023
2. am 01.08.2023 wirksam
3. ausgehängt in der ev. Kindertageseinrichtung nach vorheriger Bekanntmachung.

Gleichzeitig wird die Teilnahmebeitragsordnung vom 01.08.2020 unwirksam.



(Leitung Werk für Kindertageseinrichtungen)